

# **BVGer C-3913/2007 vom 7. November 2008**

Bundesverwaltungsgericht, 2008-11-07, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_C-3913\\_2007](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-3913_2007)

FR: TAF C-3913/2007 du 7 novembre 2008

IT: TAF C-3913/2007 del 7 novembre 2008

## **Regeste**

Einreise

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht unter Vorbehalt der in Art. 32 VGG genannten Ausnahmen Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021), welche von einer in Art. 33 VGG aufgeführten Behörde erlassen wurden. Darunter fallen u.a. Verfügungen des BFM betreffend Einreisebewilligungen. Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet endgültig (Art. 83 Bst. c Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

### **E. 1.2**

Soweit das VGG nichts anderes bestimmt, richtet sich das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht nach dem VwVG (Art. 37 VGG).

### **E. 1.3**

Der Beschwerdeführer ist als Gastgeber gemäss Art. 48 Abs. 1 VwVG zur Beschwerde berechtigt. Auf die frist- und formgerechte Beschwerde ist einzutreten (Art. 50 - 52 VwVG).

### **E. 2**

Mit Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht kann die Verletzung von Bundesrecht einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes und - sofern nicht eine kantonale Behörde als Beschwerdeinstanz verfügt hat - die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 49 VwVG). Das Bundesverwaltungsgericht wendet im Beschwerdeverfahren das Bundesrecht von Amtes wegen an. Es ist gemäss Art. 62 Abs. 4 VwVG an die Begründung der Begehren nicht gebunden und kann die Beschwerde auch aus anderen als den geltend gemachten Gründen gutheissen oder abweisen. Massgebend ist grundsätzlich die Sachlage zum Zeitpunkt seines Entscheides (vgl. E. 1.2 des in BGE 129 II 215 teilweise publizierten Urteils 2A.451/2002 vom 28. März 2003).

### **E. 3**

Am 1. Januar 2008 traten das neue Bundesgesetz vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG, SR 142.20) sowie die dazu gehörigen Ausführungsverordnungen in Kraft (u.a. die Verordnung vom 24. Oktober 2007 über das

Einreise- und Visumverfahren [VEV, SR 142.204]). Gemäss Art. 126 Abs. 1 AuG bleibt auf Gesuche, die vor dem Inkrafttreten des AuG eingereicht worden sind, das bisherige Recht anwendbar. Das Gesuch, auf welches sich die angefochtene Verfügung bezieht, erging vor dem Inkrafttreten des AuG. Die materielle Beurteilung der vorliegenden Beschwerde erfolgt somit nach der altrechtlichen Regelung. Massgebend sind daher insbesondere das Bundesgesetz vom 26. März 1931 über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (ANAG, BS 1 121, zum vollständigen Quellennachweis vgl. Ziff. I des Anhangs zum AuG) und die Verordnung vom 14. Januar 1998 über die Einreise und Anmeldung von Ausländerinnen und Ausländern (VEA, AS 1998 194, zum vollständigen Quellennachweis vgl. Art. 39 VEV).

#### **E. 4.1**

Ausländerinnen und Ausländer benötigen zur Einreise in die Schweiz einen Pass und ein Visum, sofern sie nicht aufgrund besonderer Regelung von diesem Erfordernis ausgenommen sind (vgl. Art. 1 - 5 VEA). Die Gesuchstellerin kann sich auf keine Ausnahmeregelung berufen; sie ist aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit visumpflichtig.

#### **E. 4.2**

Die schweizerische Rechtsordnung gewährt grundsätzlich keinen Anspruch auf Bewilligung der Einreise. Der Entscheid darüber ist von der Bewilligungsbehörde in pflichtgemässer Ausübung ihres Ermessens zu fällen (Art. 4 und Art. 16 Abs. 1 ANAG, Art. 9 Abs. 1 VEA; PETER UEBERSAX, Einreise und Anwesenheit, in: Peter Uebersax/Peter Münch/Thomas Geiser/Martin Arnold (Hrsg.), Ausländerrecht, Ausländerinnen und Ausländer im öffentlichen Recht, Privatrecht, Steuerrecht und Sozialrecht der Schweiz, Basel/Genf/München 2002, S. 143; URS BOLZ, Rechtsschutz im Ausländer- und Asylrecht, Basel und Frankfurt a.M. 1990, S. 29 mit weiteren Hinweisen; PHILIP GRANT, La protection de la vie familiale et de la vie privée en droit des étrangers, Basel/Genf/München 2000, S. 24).

#### **E. 5.1**

Ein Einreisevisum wird verweigert, wenn die in Art. 1 VEA aufgeführten Voraussetzungen nicht erfüllt sind (vgl. Art. 14 Abs. 1 VEA). Insbesondere müssen gesuchstellende Personen, die in die Schweiz reisen möchten, Gewähr bieten, dass sie fristgerecht wieder ausreisen werden (Art. 1 Abs. 2 Bst. c VEA).

#### **E. 5.2**

Zur Prüfung des Kriteriums der gesicherten Wiederausreise muss ein zukünftiges Verhalten beurteilt werden. Dazu lassen sich in der Regel keine gesicherten Feststellungen, sondern lediglich Voraussagen machen. Dabei rechtfertigt es sich, Einreisegesuchen von Personen aus Staaten mit politisch oder wirtschaftlich vergleichsweise ungünstigen Verhältnissen mit einer gewissen Zurückhaltung zu begegnen, da die persönliche Interessenlage in solchen Fällen häufig nicht mit dem Ziel und Zweck einer zeitlich befristeten Einreisebewilligung in Einklang steht. Es sind dabei jedoch auch die Umstände des konkreten Einzelfalles zu würdigen. Insbesondere ist zu überprüfen, ob die Vorinstanz unter Berücksichtigung der Verhältnisse im Herkunftsland und der persönlichen Lebensumstände einen ermessensfehlerfreien Entscheid getroffen hat.

#### **E. 6.1**

Die Wirtschaft Thailands hat sich nach der Asienkrise von 1997 überraschend schnell erholt und verzeichnet seit 2002 wieder gute Wachstumswerte. Auch 2007 lag die Steigerungsrate bei 4,8% (2006: 5,1%), obwohl infolge der innenpolitischen Krise von der Binnennachfrage keine Wachstumsimpulse ausgingen. Für 2008 wird ebenfalls ein Wachstum zwischen 4,5% und 5,5% erwartet. Ob diese Steigerungsraten erzielt werden können, wird insbesondere von einer positiven Entwicklung der Binnennachfrage und des Exports abhängen (Quelle: [www.auswaertiges-amt.de](http://www.auswaertiges-amt.de), Länder, Reisen und Sicherheit > Thailand > Wirtschaft, Stand Juni 2008, besucht am 28. Oktober 2008). Die ermutigende Entwicklung der letzten Jahre kann jedoch nicht über die Tatsache hinwegtäuschen, dass nach wie vor breite Bevölkerungsschichten von vergleichsweise schwierigen ökonomischen und sozialen Lebensbedingungen betroffen sind. Dies betrifft vor allem - aber nicht nur - den Nordosten des Landes. Entsprechend hoch ist der Anteil jener, die versuchen, nach Europa oder an andere Orte zu gelangen. Im Falle der Schweiz führt dies angesichts der restriktiven fremdenpolizeilichen Zulassungsregelung nicht selten zur Umgehung ausländerrechtlicher Bestimmungen. Solche Umstände und Erfahrungen sind beim Visumentscheid zu berücksichtigen. Dies umso mehr, als es um die Beurteilung eines künftigen Verhaltens geht, bezüglich dessen in der Regel keine gesicherten Erkenntnisse vorliegen.

#### **E. 6.2**

Angesichts der nicht einfachen ökonomischen Lage in der Heimat der Gesuchstellerin ist es grundsätzlich nicht zu beanstanden, dass die Vorinstanz das Risiko einer nicht fristgerechten Wiederausreise - auch wenn die Gesuchstellerin aus Bangkok und nicht aus dem von den erwähnten Schwierigkeiten besonders betroffenen Nordosten Thailands stammt - allgemein als hoch einschätzte.

#### **E. 7.1**

Bei der Risikoanalyse sind allerdings nicht nur solche allgemeinen Umstände und Erfahrungen, sondern auch sämtliche Gesichtspunkte des konkreten Einzelfalles zu berücksichtigen. Obliegt dem Gesuchsteller oder der Gesuchstellerin beispielsweise eine besondere berufliche, gesellschaftliche oder familiäre Verantwortung, so kann dieser Umstand durchaus die Prognose für eine anstandslose Wiederausreise begünstigen. Umgekehrt muss bei Gesuchstellern und Gesuchstellerinnen, die in ihrer Heimat keine besonderen Verpflichtungen haben, das Risiko, dass sie sich nach einer bewilligten Einreise nicht gemäss den fremdenpolizeilichen Regeln verhalten, als hoch eingeschätzt werden.

#### **E. 7.2**

Aufgrund der vom Beschwerdeführer eingereichten Unterlagen ist davon auszugehen, dass die Gesuchstellerin in Bangkok einer geregelten Arbeit als Buchhalterin in zwei verschiedenen Unternehmen nachgeht und - bezogen auf den Landesdurchschnitt - in eher günstigen wirtschaftlichen Verhältnissen lebt. Zudem hat sie offenbar für einen minderjährigen Sohn zu sorgen und gibt an, dass sämtliche Familienangehörige und Bekannten in Thailand leben würden und dort gut etabliert seien. Wie der Beschwerdeführer zu Recht geltend macht, sind die geschilderten Lebensumstände bei der Prognose der fristgerechten Wiederausreise zugunsten der Gesuchstellerin zu berücksichtigen.

#### **E. 7.3**

Auf der anderen Seite sind hinsichtlich der beruflichen Verankerung insofern gewisse Vorbehalte anzubringen, als offenbar beide Arbeitgeber bereit sind, die Gesuchstellerin zu

einem beliebigen Zeitpunkt und zu einem nicht weiter definierten Zweck für 90 Tage freizustellen. Dies steht in einem gewissen Widerspruch zur Argumentation in der Beschwerde, wo die Gesuchstellerin hinsichtlich ihrer beruflichen Kenntnisse als unersetzbar beschrieben wird. Hinsichtlich der familiären Situation ist sodann in die Beurteilung miteinzubeziehen, dass der Sohn der Beschwerdeführerin bereits im heutigen Zeitpunkt - zumindest unter der Woche - nicht bei der Gesuchstellerin lebt, sondern von ihrer Mutter betreut wird. Vor diesem Hintergrund muss befürchtet werden, dass die Gesuchstellerin nicht bereits deshalb von einer allfälligen Auswanderung abgehalten würde, nur weil sie diesfalls ihren Sohn - vorübergehend - im Heimatland zurücklassen müsste.

#### **E. 7.4**

Entscheidendes Gewicht kommt im vorliegenden Fall schliesslich dem Umstand zu, dass konkrete Zweifel am Zweck der geplanten Reise bestehen. Gemäss dem Visumantrag vom 12. Februar 2007 soll diese dem Besuch des Beschwerdeführers in der Schweiz dienen, welchen die Gesuchstellerin offenbar nicht persönlich kennt, sondern mit dem sie - durch Vermittlung einer Cousine - bisher erst telefonischen Kontakt hatte. Demgegenüber gibt der Beschwerdeführer auf Rekursebene an, dass der Besuch der Gesuchstellerin in erster Linie dem Kennenlernen der Schweiz und dem Kulturaustausch dienen solle. Es fehlen indessen weitere Ausführungen dazu, was sich die Gesuchstellerin, welche offenbar kaum Englisch spricht, von dem erwähnten Kulturaustausch verspricht und in welcher Form dieser stattfinden soll. Sollte der Besuch sodann lediglich touristischen Zwecken dienen, liesse sich ein solcher kaum mit den geltend gemachten Verantwortlichkeiten im Heimatland vereinbaren. Dies umso mehr, als die Gesuchstellerin im Visumantrag angegeben hat, sich während drei Monaten in der Schweiz aufhalten zu wollen und nicht ein Aufenthalt von "höchstens einigen Wochen" beantragt war, wie in der Replik fälschlicherweise vorgebracht wird.

#### **E. 7.5**

Somit ist anzunehmen, dass die Gesuchstellerin zwar in verschiedener Hinsicht über enge Bindungen zu ihrem Heimatland verfügt, welche eine fristgerechte Wiederausreise begünstigen. Die oben erwähnten Einschränkungen hinsichtlich der beruflichen und familiären Verpflichtungen sowie der unklare Zweck der Reise erscheinen jedoch geeignet, konkrete Zweifel an der gesicherten Wiederausreise der Gesuchstellerin zu begründen. Diese Einschätzung wird im Ergebnis offenbar nicht nur von der Vorinstanz, sondern auch von der mit den örtlichen Verhältnissen gut vertrauten Schweizerischen Vertretung geteilt, welche das Gesuch um Erteilung der Einreisebewilligung ebenfalls abgelehnt hat.

#### **E. 7.6**

Demgegenüber kann dem Umstand, dass sich offenbar bereits W.\_\_\_\_\_, eine angebliche Cousine der Gesuchstellerin, auf Einladung des Beschwerdeführers mit einem Besuchervisum in der Schweiz aufgehalten hat, keine ausschlaggebende Bedeutung beigemessen werden, zumal die fragliche Cousine den Beschwerdeführer offenbar - im Gegensatz zur Gesuchstellerin - persönlich kennt. Zudem liegen keine weiteren Angaben zur persönlichen Situation der besagten Cousine vor, welche einen Vergleich mit dem vorliegenden Fall erlauben würden. Diesbezüglich ist schliesslich auch darauf hinzuweisen, dass die Behörde gemäss der im Verwaltungsverfahren geltenden Untersuchungsmaxime zwar verpflichtet ist, den rechtserheblichen Sachverhalt von Amtes wegen festzustellen (Art. 12 VwVG). Dieser allgemeine Grundsatz wird indessen relativiert durch die

Mitwirkungspflicht der Parteien, welche namentlich insoweit greift, als eine Partei das Verfahren durch eigenes Begehren eingeleitet hat (Art. 13 Abs. 1 Bst. a VwVG). Die Mitwirkungspflicht gilt insbesondere für solche Tatsachen, die eine Partei besser kennt als die Behörden und welche diese ohne ihre Mitwirkung gar nicht oder nicht ohne vernünftigen Aufwand erheben können (BGE 130 II 449 E. 6.6.1 S. 464 und BGE 128 II 139 E. 2b S. 142 f., je mit Hinweis). Im vorliegenden Fall ist es nicht zu beanstanden, dass das BFM darauf verzichtet hat, eigene Sachverhaltsabklärungen zu tätigen, sondern sich auf die Würdigung der von der Gesuchstellerin und dem Beschwerdeführer eingebrachten Beweismittel beschränkt hat.

#### **E. 7.7**

Nach dem Gesagten durfte die Vorinstanz davon ausgehen, dass keine hinreichende Gewähr für eine fristgerechte und anstandslose Wiederausreise der Gesuchstellerin nach dem beabsichtigten Besuchsaufenthalt besteht. An dieser Feststellung vermögen die Zusicherungen des Beschwerdeführers nichts zu ändern; diese sind rechtlich nicht verbindlich und faktisch auch nicht durchsetzbar. Als Gastgeber kann er zwar für gewisse finanzielle Risiken im Zusammenhang mit dem Besuchsaufenthalt, aber nicht für ein bestimmtes Verhalten seines Gastes garantieren (statt vieler Urteil des Bundesverwaltungsgerichts C-4153/2007 vom 18. September 2008 E. 5.4).

#### **E. 8**

Schliesslich erweist sich auch die Rüge des Beschwerdeführers, wonach es an einer gesetzlichen Grundlage für die von der Vorinstanz zusätzlich statuierten Voraussetzung der "zwingenden Notwendigkeit" fehle, als nicht stichhaltig. Bei der Feststellung des BFM, wonach im vorliegenden Fall keine zwingenden Gründe für einen Besuch in der Schweiz ersichtlich seien, handelt es sich nicht um ein zusätzliches Tatbestandselement, welches für die Erteilung einer Einreisebewilligung erforderlich wäre. Die fragliche Erwägung ist lediglich Ausdruck der von der Vorinstanz vorgenommenen, jedoch zu Ungunsten der Gesuchstellerin ausgefallenen Verhältnismässigkeitsprüfung, ob private Interessen am Besuch in der Schweiz bestehen, welche das öffentliche Interesse an der Verweigerung der Einreisebewilligung - insbesondere wegen Zweifeln an der gesicherten Wiederausreise - zu überwiegen vermögen.

#### **E. 9**

Daraus folgt, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt. Der rechtserhebliche Sachverhalt wurde richtig und vollständig festgestellt, und die Vorinstanz hat das ihr zustehende Ermessen pflichtgemäss und zutreffend ausgeübt (vgl. Art. 49 VwVG). Die Beschwerde ist daher abzuweisen.

#### **E. 10**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind dem Beschwerdeführer die Kosten aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Diese sind auf Fr. 600.- festzusetzen (vgl. Art. 2 f. des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]) und mit dem geleisteten Kostenvorschuss zu verrechnen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.